



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 25.08.2022

### **Haftentschädigung**

Personen, die zu Unrecht in Strafhaft saßen, haben nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) Anspruch auf eine Entschädigung von 75 Euro pro Hafttag. Darüber hinaus können die Betroffenen Vermögensschäden geltend machen. Fehler sind menschlich und passieren folglich auch in der Rechtsprechung – trotz zahlreicher Vorkehrungen, um Fehlerurteile zu verhindern. Es ist also davon auszugehen, dass es auch im Freistaat Bayern regelmäßig vorkommt, dass eine Haftentschädigung ausgezahlt werden muss. Laut Zeitungsberichten führt die Staatsregierung hierüber aber keine Statistik. Das ist angesichts der Haushaltsbelastung, die durch Fehlerurteile entstehen kann, nicht nachvollziehbar.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Fälle von Haftentschädigung gab es in den letzten zehn Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Art der Haft/Unterbringung)? .....                              | 3 |
| 1.2 | Wie viele Hafttage wurden in den letzten zehn Jahren entschädigt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Art der Haft/Unterbringung)? .....                                     | 3 |
| 1.3 | Wie viel hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren in Euro für Haftentschädigung ausgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Art der Haft/Unterbringung)? ..... | 3 |
| 2.1 | In welchen Fällen in den letzten zehn Jahren hat die Staatsregierung Menschen, die zu Unrecht inhaftiert waren, jenseits des gesetzlichen Anspruchs entschädigt? .....           | 4 |
| 2.2 | Falls die in den Fragen 1.1 bis 2.1 abgefragten Daten nicht statistisch von der Staatsregierung erhoben werden: Wieso nicht? .....   | 4 |
| 2.3 | Inwiefern beabsichtigt die Staatsregierung, diese Daten in Zukunft besser zu erfassen? .....   | 5 |
| 3.1 | Wie hoch ist der Tagessatz für Kost und Logie, den die Staatsregierung beim sog. Vorteilsausgleich bei der Berechnung der Haftentschädigung vornimmt? .....                      | 5 |
| 3.2 | Könnte die Staatsregierung auch auf die Verrechnung dieses Vorteilsausgleichs verzichten? .....  | 6 |

---

3.3	Zu wie viel Euro Mehrkosten im Jahr würde ein solcher Verzicht bei Zugrundelegung der Zahlen der letzten zehn Jahre führen? .....	6
4.1	Inwiefern unterstützen die Staatsregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden Haftentschädigungsantragstellerinnen und -antragsteller bei der Antragsstellung, insb. hinsichtlich der Entschädigung von Vermögensschäden, die zusätzlich zur pauschalen Entschädigung von 75 Euro pro Hafttag geleistet werden können? .....	6
4.2	Inwiefern sieht die Staatsregierung eine Reform der Haftentschädigung dahingehend, dass die Beweislast bei der Erstattung von Vermögensschäden umgekehrt wird, als sinnvoll an? .....	7
5.1	Wie steht die Staatsregierung zu einer Erhöhung der Haftentschädigung von 75 Euro auf 100 Euro? .....	7
5.2	Welche Mehrkosten kämen jährlich bei solch einer Erhöhung auf den Freistaat Bayern zu? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**

vom 11.10.2022

**1.1 Wie viele Fälle von Haftentschädigung gab es in den letzten zehn Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Art der Haft/Unterbringung)?**

**1.2 Wie viele Hafttage wurden in den letzten zehn Jahren entschädigt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Art der Haft/Unterbringung)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Personen, für die in den vergangenen Jahren Entschädigungen nach vorangegangener Haft gezahlt wurden und die diesbezügliche Anzahl an Hafttagen wird hier statistisch nicht erfasst.

In der bundeseinheitlich abgestimmten – also nicht nur in Bayern so geführten – Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften werden in den „Monatserhebungen über die Geschäfte der Staatsanwaltschaften“ (und – getrennt – auch der Generalstaatsanwaltschaften) unter der Rubrik „Sonstiger Geschäftsanfall“ u. a. die Anzahl der „Entschädigungssachen nach dem StrEG“ erfasst. Statistisch erfasst werden sämtliche Entschädigungsverfahren nach dem StrEG, nicht nur Verfahren, in denen eine Entschädigung nach vorangegangener Haft beantragt wurde.

Neben Schäden aus einer strafgerichtlichen Verurteilung sind von diesen Verfahren auch Anträge wegen Schäden aus dem Vollzug der Untersuchungshaft oder durch weitere Strafverfolgungsmaßnahmen erfasst, wie einstweilige Unterbringungen, vorläufige Festnahmen, Maßnahmen im Rahmen der Haftbefehlsaussetzung gegen Auflagen, Sicherstellung, Beschlagnahme, Vermögensarrest, Durchsuchung, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, vorläufiges Berufsverbot, Auslieferungshaft oder Maßnahmen im Rahmen der strafrechtlichen Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Ermittlungsbehörden (§§ 1, 2 StrEG).

**1.3 Wie viel hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren in Euro für Haftentschädigung ausgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Art der Haft/Unterbringung)?**

Aus den vorliegenden Haushaltsdaten (Kapitel 04 04 Titel 681 01 – Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) lässt sich nur entnehmen, welche Beträge in Bayern in den vergangenen Jahren für Entschädigungen nach dem StrEG insgesamt – also Entschädigung des immateriellen und materiellen Schadens in allen geschilderten Anwendungsfällen des Gesetzes (vgl. Antwort zu 1.1 und 1.2) – aufgewendet wurden:

- 2019: rd. 1 Mio. Euro
- 2020: rd. 1 Mio. Euro
- 2021: rd. 1,4 Mio. Euro.

## **2.1 In welchen Fällen in den letzten zehn Jahren hat die Staatsregierung Menschen, die zu Unrecht inhaftiert waren, jenseits des gesetzlichen Anspruchs entschädigt?**

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach vormals inhaftierten Personen gefragt wird, die jenseits des gesetzlichen Anspruchs **nach dem StrEG gestützt auf anderer Rechtsgrundlage** entschädigt wurden.

Das StrEG gewährt unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit immer bereits dann Entschädigung, wenn eine Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird (§ 1 Abs. 1 StrEG). Ebenfalls eine Entschädigung nach dem StrEG erhält, wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft – insoweit reicht bereits ein dringender Tatverdacht aus – oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt (§§ 1 und 2 StrEG).

Die Entschädigung nach dem StrEG setzt kein Fehlverhalten staatlicher Stellen voraus. Die Entschädigungen betreffen überwiegend Fälle, in denen ein Betroffener sich in Untersuchungshaft befand und sich später im Ermittlungs- oder Strafverfahren der dringende Tatverdacht – beispielsweise durch Änderungen der Erkenntnislage im Ermittlungsverfahren – nicht erhärtet und der Betroffene am Ende freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Es kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Haftbefehl zu Unrecht ergangen ist. Zwar wird der Betroffene für die erlittene Untersuchungshaft häufig zu entschädigen sein. Es liegt damit aber keine Fehlentscheidung des Gerichts vor. Das Ermittlungs- und Strafverfahren dient dazu, festzustellen, ob der inhaftierte Beschuldigte schuldig oder unschuldig ist.

Als weitere Entschädigungsgrundlage neben dem StrEG kommen nur Amtshaftungsansprüche in Betracht. Es wird statistisch nicht erfasst, wie häufig Betroffene Amtshaftungsansprüche nach vorangegangener Haft gegen den Freistaat Bayern geltend machen. Auch die vorliegenden Haushaltsdaten lassen einen Schluss auf die entsprechenden Fälle nicht zu. Bekannt ist jedoch, dass an den ehemals Untergebrachten Gustl Mollath aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs im Rahmen eines Zivilverfahrens Entschädigung geleistet wurde.

## **2.2 Falls die in den Fragen 1.1 bis 2.1 abgefragten Daten nicht statistisch von der Staatsregierung erhoben werden: Wieso nicht?**

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 Bezug genommen. In der bundeseinheitlich abgestimmten – also nicht nur in Bayern so geführten – Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften werden in den „Monatserhebungen über die Geschäfte der Staatsanwaltschaften“ (und – getrennt – auch der Generalstaatsanwaltschaften) unter der Rubrik „Sonstiger Geschäftsanfall“ u. a. die Anzahl der „Entschädigungssachen nach dem StrEG“ erfasst. Statistisch erfasst werden dabei sämtliche Entschädigungsverfahren nach dem StrEG, nicht nur Verfahren, in denen eine Entschädigung nach vorangegangener Haft beantragt wurde.

Eine gesonderte Erfassung von Fällen zu Unrecht Inhaftierter erfolgt nicht, da das StrEG nicht an eine unrechtmäßige Inhaftierung anknüpft. Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

### **2.3 Inwiefern beabsichtigt die Staatsregierung, diese Daten in Zukunft besser zu erfassen?**

Vorhaben auf Bundes- oder Länderebene, die bundeseinheitlich abgestimmte Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften in Bezug auf StrEG-Verfahren zu verändern, sind nicht bekannt.

### **3.1 Wie hoch ist der Tagessatz für Kost und Logie, den die Staatsregierung beim sog. Vorteilsausgleich bei der Berechnung der Haftentschädigung vornimmt?**

Der immaterielle Schadensausgleich ist vom materiellen Schadensausgleich zu unterscheiden.

Bei der Gewährung von immateriellem Schadensausgleich nach § 7 Abs. 3 StrEG (75 Euro pro Hafttag) erfolgt keinerlei Anrechnung von ersparten Aufwendungen, das heißt, dass bei der Gewährung von immateriellem Schadensausgleich nach § 7 Abs. 3 StrEG ein Vorteilsausgleich nicht stattfindet, insbesondere also auch nicht für Verpflegung und Unterkunft.

Bei der Feststellung von materiellen Vermögensschäden im Sinne von § 7 Abs. 1 StrEG ist hingegen nach den Grundsätzen des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts relevant, ob entstandenen Schäden ersparte Aufwendungen gegenüberstehen, die bei der Bestimmung der tatsächlichen Schadenshöhe angerechnet werden müssen. Diesbezüglich enthalten die von Bund und Ländern einheitlich in Form von Verwaltungsvorschriften erlassenen, also nicht nur in Bayern geltenden, Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren Vorgaben (RiStBV, vgl. Anlage C Teil I B II. Nr. 2 Buchst. b RiStBV).

Für die Bemessung des Entschädigungsbetrags gelten die Grundsätze des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts. Danach ist bei Vorliegen der entsprechenden haftungsrechtlichen Voraussetzungen ein entgangener Verdienst zu ersetzen. Dazu gehört beispielsweise auch, wenn aufgrund der Inhaftierung der Arbeitsplatz verloren gegangen ist und daher für längere Zeit, ggf. auch über die Dauer der Haft hinaus, kein Einkommen erzielt werden konnte. Dabei werden grundsätzlich alle ursächlichen Vermögensnachteile in voller Höhe ersetzt. Auf den materiellen Verdienstaufschaden ist dabei nach zivilrechtlichen Grundsätzen insbesondere die Ersparnis von Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen.

Für ersparte Ausgaben für Verpflegung und Unterbringung wird, sofern die Voraussetzungen der Anrechnung im Rahmen des materiellen Schadensausgleichs vorliegen, pro Tag ein Betrag von  $\frac{3}{4}$  des jeweils gültigen Haftkostenbeitrags für Verpflegung und Unterbringung angesetzt. Der Haftkostenbeitrag wird im jeweiligen Kalenderjahr in Höhe desjenigen Betrags erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durchschnittlich zum 01.10. des vorherigen Jahres zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt wurde. Der Haftkostenbeitrag für Unterkunft betrug beispielhaft für das Kalenderjahr 2022 für Inhaftierte, die mindestens 18 Jahre alt und keine Auszubildenden waren, bei Einzelunterbringung 201,45 Euro, der Haftkostenbeitrag für Verpflegung 263,00 Euro (Bundesanzeiger – BAnz AT 30.12.2021 B2). Die Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen. Von dieser Bezugsgröße sind, wie eingangs des Absatzes dargestellt, im Falle einer Anrechnungsfähigkeit  $\frac{3}{4}$  anzusetzen.

Wenn keine Unterkunftskosten erspart wurden, weil etwa eine Familienwohnung für die weiteren Familienmitglieder voll weiter unterhalten werden musste, so unterbleibt insoweit auch eine Anrechnung.

### **3.2 Könnte die Staatsregierung auch auf die Verrechnung dieses Vorteilsausgleichs verzichten?**

Für die Bemessung des Entschädigungsbetrags gelten – wie bereits unter 3.1 ausgeführt – die durch Bundesrecht vorgegebenen Grundsätze des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts. Dabei werden zwar grundsätzlich alle ursächlichen Vermögensnachteile in voller Höhe ersetzt. Auf den materiellen Verdienstaufschaden ist dabei jedoch nach zivilrechtlichen Grundsätzen die Ersparnis von Ausgaben, hier insbesondere für Unterkunft und Verpflegung, anzurechnen. Soweit die Voraussetzungen dieser Anrechnung vorliegen, besteht der gemäß § 7 Abs. 1 StrEG zu entschädigende Vermögensschaden von vornherein lediglich in der Höhe, die sich einschließlich der Anrechnung ergibt. Von einer Anrechnung des Vorteilsausgleichs kann daher vor dem Hintergrund der derzeitigen (Bundes-)Gesetzeslage nicht abgesehen werden. Darüberhinausgehende freiwillige Zahlungen sind haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Allerdings veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz am 19.09.2022 ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des StrEG. Dieses regt unter Punkt 8 einen gesetzlichen Ausschluss der Vorteilsausgleichung für Kosten der Unterkunft und Verpflegung an.

Der Fortgang des Reformvorhabens auf Bundesebene bleibt abzuwarten.

### **3.3 Zu wie viel Euro Mehrkosten im Jahr würde ein solcher Verzicht bei Zugrundelegung der Zahlen der letzten zehn Jahre führen?**

Hierzu stehen keine Berechnungsgrundlagen zur Verfügung (vgl. Antworten zu 1.3 und 2.1).

### **4.1 Inwiefern unterstützen die Staatsregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden Haftentschädigungsantragstellerinnen und -antragsteller bei der Antragsstellung, insb. hinsichtlich der Entschädigung von Vermögensschäden, die zusätzlich zur pauschalen Entschädigung von 75 Euro pro Hafttag geleistet werden können?**

Die Staatsanwaltschaften informieren den Antragsteller über die nach dem Gesetz erforderlichen (und von der Rechtsprechung ausgestalteten) Gesichtspunkte bei der Antragstellung. Insbesondere die Generalstaatsanwaltschaften als zuständige Behörden im Betragsverfahren weisen den Antragsteller im konkreten Verfahren auf fehlende Unterlagen oder noch erforderliche Sachverhaltsergänzungen hin und unterstützen den Antragsteller auf diese Art bei der Durchsetzung seines Entschädigungsanspruchs. Letztendlich obliegt es jedoch bei der Geltendmachung einer Entschädigung für Vermögensschäden nach der derzeitigen Gesetzeslage dem Antragsteller, die Tatsachen und Umstände, auf die er seinen materiellen Entschädigungsanspruch stützt, darzulegen.

#### **4.2 Inwiefern sieht die Staatsregierung eine Reform der Haftentschädigung dahingehend, dass die Beweislast bei der Erstattung von Vermögensschäden umgekehrt wird, als sinnvoll an?**

Eine Umkehr der Beweislast für Vermögensschäden würde nichts daran ändern, dass der Antragsteller den von ihm geltend gemachten Schaden darstellen und – gegebenenfalls auch durch Belege – nachvollziehbar machen muss. Insoweit ist nicht die Beweislast, sondern die sog. Darlegungslast betroffen. Darlegungen zur Schadenshöhe kann jedoch in der Regel nur der Antragsteller selbst leisten, da nur er Zugriff auf die erforderlichen Informationen hat.

Was den Nachweis eines bestrittenen Schadens betrifft, gelten bereits die Darlegungs- und Beweiserleichterungen nach §§ 286, 287 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zur Schadenshöhe und ggf. § 252 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zum entgangenen Gewinn. Danach müssen lediglich Anknüpfungstatsachen dargelegt und ggf. bewiesen werden, die die Entstehung eines Schadens in entsprechender Höhe wahrscheinlich erscheinen lassen. Auch ermöglicht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 287 ZPO eine Berücksichtigung unverschuldeter Nachweisprobleme z. B. aufgrund langer Inhaftierung.

#### **5.1 Wie steht die Staatsregierung zu einer Erhöhung der Haftentschädigung von 75 Euro auf 100 Euro?**

Im Juni 2018 fasste der Bundesrat auf Initiative Bayerns eine EntschlieÙung für eine deutliche Erhöhung des Pauschalbetrags in Höhe von 25 Euro für zu Unrecht erlittene Haft gemäß § 7 Abs. 3 StrEG.

Zuvor war die Entschädigungspauschale zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des StrEG vom 30.07.2009 von elf Euro auf 25 Euro pro angefangenem Hafttag angehoben worden.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des StrEG am 08.10.2020 wurde der pauschale Entschädigungsbetrag für einen immateriellen Schaden aufgrund zu Unrecht erlittener Haft von 25 Euro auf 75 Euro je Hafttag angehoben (vgl. § 7 Abs. 3 StrEG). Die Anhebung der Entschädigungspauschale entsprach einer langjährigen Forderung Bayerns. Der Pauschalbetrag von 2009 in Höhe von 25 Euro pro Tag war deutlich zu gering. Durch die deutliche Anhebung der Tagespauschale um 50 Euro auf 75 Euro erfolgte über den bloßen Inflationsausgleich hinaus auch eine Stärkung des Genugtuungs- und Anerkennungsgedankens.

Das bereits unter Ziffer 3.2 angesprochene Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des StrEG regt nunmehr unter Punkt 7 eine Staffelung der Entschädigungspauschale zum einen nach Haftart (Untersuchungshaft/Strafhaft), zum anderen nach Dauer der Inhaftierung (über einen längeren Zeitraum Inhaftierte sollen ggf. einen höheren Betrag erhalten) an. Der Fortgang des Reformvorhabens auf Bundesebene bleibt abzuwarten.

#### **5.2 Welche Mehrkosten kämen jährlich bei solch einer Erhöhung auf den Freistaat Bayern zu?**

Hierzu stehen keine Berechnungsgrundlagen zur Verfügung (vgl. Antwort zu 1.3).

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.